

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 11.04.2018

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder****Artikel 1**

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Auftrag“ die Worte „und pädagogisches Konzept“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „Persönlichkeit stärken,“ der Teilsatz „die Kommunikation, Interaktion und die Entwicklung von Sprachkompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert fördern,“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- e) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. <sup>2</sup>Dieses trägt dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Absatz 1 Rechnung. <sup>3</sup>Die Tageseinrichtung hat unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und der Zusammensetzung ihrer Gruppen die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. <sup>4</sup>Die Erarbeitung des pädagogischen Konzepts erfolgt in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, und auf der Grundlage des Rahmenkonzepts des Trägers. <sup>5</sup>Das pädagogische Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

(4) <sup>1</sup>Das pädagogische Konzept muss auch Ausführungen zur Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, enthalten. <sup>2</sup>Auch die besonderen Sprachfördermaßnahmen nach Satz 1, 2. Alternative sollen alltagsintegriert geplant werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. <sup>2</sup>Die Dokumentation nach Satz 1 soll auch die Sprachentwicklung eines Kindes berücksichtigen. <sup>3</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz der Kinder zu erfassen und Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sind individuell und differenziert zu fördern.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. <sup>2</sup>Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 ist Gegenstand der Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten, die regelmäßig geführt werden sollen. <sup>4</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, findet mit den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch statt, welches bei Bedarf auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient. <sup>5</sup>Am Ende des in Satz 4 genannten Kindergartenjahres ist für die Kinder, die differenziert gefördert wurden, ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem unter der Voraussetzung der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „Grundschulen“ wird durch die Worte „Schulen des Primarbereichs“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 kann mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung gestellt werden.“
- e) Im neuen Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „das Land“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ ersetzt.
3. In § 9 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
4. § 16 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Dies gilt auch für Kräfte in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, in denen ausschließlich Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung betreut werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für am 1. März des jeweiligen Jahres noch nicht drei Jahre alte Kinder in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, in denen auch Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, wird der Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 um 2,5 vom Hundert je Kind erhöht.“
- d) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Nach § 16 a wird der folgende § 16 b eingefügt:

„§ 16 b

Erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung

(1) <sup>1</sup>Für die in § 16 genannten Kräfte in Gruppen, in denen ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, gewährt das Land als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 55 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben. <sup>2</sup>Ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 beträgt der in Satz 1 genannte Finanzhilfesatz 56 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben; ab Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 beträgt er 57 vom Hundert und ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 beträgt er 58 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben.

(2) <sup>1</sup>Für Kinder in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen nach § 16 a Abs. 1 Satz 2, die am 1. März des jeweiligen Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird der Finanzhilfesatz nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 ab Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 um 0,15 vom Hundert je Kind erhöht. <sup>2</sup>Ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 wird der Finanzhilfesatz nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 um 0,2 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind erhöht, ab Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 0,25 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind und ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 0,3 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind.

(3) <sup>1</sup>Für Kinder, die am 1. März des jeweiligen Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zu ihrer Einschulung für die Betreuung in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, in denen auch Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, der Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 um 1,75 vom Hundert je Kind erhöht. <sup>2</sup>Ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 wird der Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 um 1,8 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind erhöht, ab Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 1,85 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind und ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 1,9 vom Hundert je in Satz 1 genannten Kind.“

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger eine zusätzliche, angemessene Finanzhilfe zu den nicht durch Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs gedeckten Ausgaben, die sich nach dem höheren Förderaufwand richtet.“

7. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung

(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und Absatz 2 Sätze 3 bis 5 auf Grundlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts auf Antrag eine besondere Finanzhilfe. <sup>2</sup>Der überörtliche Träger stellt hierfür landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf Basis der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zuletzt veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

- aus der Anzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden sowie

- aus der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Tageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

<sup>2</sup>Die örtlichen Träger haben jeweils mindestens 85 vom Hundert des nach Satz 1 zugewiesenen Betrages für die Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben für Kräfte in Tageseinrichtungen, die den Anspruch auf einen Platz im Kindergarten nach § 12 erfüllen, zu verwenden, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen. <sup>3</sup>Bis zu 15 vom Hundert der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel können für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen verwendet werden. <sup>4</sup>Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.

(3) <sup>1</sup>Die für die Abrechnung der besonderen Finanzhilfe zuständige Behörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, alle die besondere Finanzhilfe betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

8. Im Vierten Abschnitt wird der folgende neue § 21 eingefügt:

„§ 21

Beitragsfreiheit

<sup>1</sup>Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach §§ 16, 16 a oder 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen; die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Beitragsfreiheit ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält.“

9. Im Fünften Abschnitt wird der bisherige § 21 gestrichen.

10. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§§ 16, § 16 a, 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§§ 16, 16 a, 16 b, 18 und 18 a“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „das“ werden die Worte „Antrags- und“ eingefügt.

- b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Es werden die folgenden Nummern 5 bis 7 angefügt:

„5. für die Finanzhilfe nach § 16 b im Kindergartenjahr 2018/2019 eine Abschlagszahlung vorzusehen,

6. für das Sprachförderkonzept nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 Anforderungen insbesondere in Bezug auf dessen Geeignetheit sowie die Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe und der Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, im Rahmen der Ausarbeitung des Sprachförderkonzepts vorzusehen,

7. für den Anteil an der besonderen Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 Anforderungen an die zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen sowie für den Anteil an der besonderen Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Kräfte für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen vorzusehen.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 b“ ersetzt.
    - bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.“
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 16 und 16 a“ durch die Angabe „§§ 16, 16 a und 16 b“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 a Abs. 1 Sätze 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil:

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Einführung und Finanzierung der Beitragsfreiheit des Besuchs einer Tageseinrichtung für Kindergartenkinder

In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages (2017 - 2022) haben die die Landesregierung tragenden Parteien vereinbart, dass sie zum Kindergartenjahr 2018/2019 die vollständige Beitragsfreiheit im Kindergarten einführen. Damit soll ein entscheidender Beitrag dafür geleistet werden, dass möglichst jedes Kind in Niedersachsen eine Einrichtung besuchen kann, in der der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag sehr gut gewährleistet ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zur Einführung und Finanzierung der vollständigen Beitragsfreiheit des Besuchs einer Tageseinrichtung für Kindergartenkinder ab dem 1. August 2018.

Ab dem 1. August 2018 wird der Besuch einer Tageseinrichtung, soweit ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, insgesamt bis zum Schuleintritt beitragsfrei gestellt. Damit wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, dass die guten Angebote im Bereich der frühkindlichen Bildung auch angenommen werden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert wird.

Nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung können den Kommunen durch Gesetz oder Verordnung Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist für die dadurch verursachten erheblichen und notwendigen Kosten unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich vorzunehmen. Dieser Ausgleich ist nach Satz 3 entsprechend anzupassen, wenn sich aus einer Änderung der ab dem 1. Januar 2006 erlassenen Zuweisungs- oder Übertragungsvorschriften erhebliche Kostenerhöhungen ergeben. Als erheblich sind alle Veränderungen anzusehen, die 10 vom Hundert des bisherigen Aufgabenvolumens und 2 000 000 Euro pro Jahr landesweit übersteigen.

Aus Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung ergibt sich kein unmittelbarer verwaltungsgerichtlich durchsetzbarer Zahlungsanspruch zum Ausgleich notwendiger Aufwendungen we-

gen Erfüllung einer zugewiesenen oder hergeleiteten Aufgabe. Erforderlich ist insoweit eine eigene gesetzliche Grundlage zum Kostenausgleich.

Die Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung im Kindergarten ist konnexitätsrelevant. Den örtlichen Trägern und den Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen, entfallen durch die Verankerung des Anspruchs auf die Beitragsfreiheit des Besuchs einer die Mindestbetreuungszeit gewährleistenden Tageseinrichtung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, Einnahmen in Form von Gebühren und Entgelten der Erziehungsberechtigten für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Zwar wird den örtlichen Trägern explizit mit der Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit keine neue Aufgabe im Sinne des Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung zugewiesen. Mit der Verankerung der Beitragsfreiheit geht allerdings eine kostensteigernde Änderung einer alten Aufgabenübertragung einher, im Falle derer ein Kostenausgleich vorzunehmen ist. Kostensteigerungen, die durch Änderungen von Gesetzen mit Bezug auf bereits vor der Verfassungsänderung im Jahr 2006 übertragene Aufgaben entstehen, sollen nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 4 der Niedersächsischen Verfassung in jedem Fall ausgeglichen werden (vgl. Waechter, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Artikel 58, Rz. 57).

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip Rechnung und beinhaltet die gesetzliche Grundlage zum Kostenausgleich.

#### Vorschulische Sprachförderung in Verantwortung der Tageseinrichtungen

Der Gesetzentwurf dient zudem der Fortschreibung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtungen sowie der Verankerung der vorschulischen Sprachförderung im KiTaG, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags vereinbart worden ist.

Ab dem 01.08.2018 sollen Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung in Verantwortung der Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführt werden. Nach § 64 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Aufbauend auf dieser Verpflichtung werden im KiTaG Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung verankert, so dass die in einer Tageseinrichtung betreuten Kinder systematisch vorschulische Sprachförderung erhalten. Mit der Verankerung der vorschulischen Sprachförderung in Verantwortung der Tageseinrichtungen im KiTaG wird die Kommunikation, Interaktion und die Entwicklung von Sprachkompetenz Bestandteil des eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Tageseinrichtungen. Künftig wird die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder Bestandteil des pädagogischen Konzepts einer Tageseinrichtung sein. Auch sind Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, in das pädagogische Konzept aufzunehmen. Mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz der Kinder zu erfassen, und die Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sind bedarfsgerecht zu fördern. Die Sprachentwicklung ist entsprechend zu dokumentieren und mit den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren. Um die Zusammenarbeit mit der Schule zu ermöglichen, ist am Ende des letzten Kindergartenjahres ein abschließendes Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen, an dem unter der Voraussetzung der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält.

Die Verlagerung der Sprachförderung in die Verantwortung der Tageseinrichtungen für Kinder ist konnexitätsrelevant. Durch die Wahrnehmung der Aufgabe der alltagsintegrierten sowie individuellen und differenzierten Sprachförderung der Kinder werden Mehrkosten in Bezug auf einen erhöhten Personalbedarf sowie Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für vorhandenes Personal ausgelöst. Der Gesetzentwurf sieht den finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung zusätzlicher Fach- und Betreuungskräfte sowie für die Fachberatung und die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen für die örtlichen Träger und die Gemeinden, die die Förderung

der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen, vor.

## II. Haushaltmäßige Auswirkungen

### Einführung und Finanzierung der Beitragsfreiheit des Besuchs einer Tageseinrichtung für Kindergartenkinder

Die Einführung und Finanzierung der vollständigen Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung im Kindergarten ab dem 1. August 2018 führen zu Mehrausgaben im Einzelplan 07 (Kultusministerium).

Ausgangspunkt der Berechnung der Kosten bilden die Gesamteinnahmen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt in Form von Elternbeiträgen vereinnahmen. Diese sind der Gesamtaufstellung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen zu den Einnahmen, Auszahlungen und zum Zuschussbedarf der niedersächsischen Kommunen für die Produktgruppe 365 „Tageseinrichtungen für Kinder in den Jahren 2011 bis 2015“, dort Kennung 6321 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte) und Kennung 6461 (sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte), zu entnehmen. Danach wurden für das Kindergartenjahr 2014/2015 Einnahmen in Höhe von 114,418 Millionen Euro erzielt (anteilig errechnet aus den Einnahmen 2014 und 2015). Diese Einnahmen wurden für Kinder aller Altersstufen in Tageseinrichtungen für Kinder öffentlicher Träger erzielt.

Die oben angegebene Statistik beinhaltet keine weiteren Angaben, wie z. B. zur Anzahl der Kinder, zum Betreuungsumfang der Kinder und zur Höhe der Elternbeiträge in den verschiedenen Altersstufen. Daher wurden zur Ermittlung dieser Daten die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zum Stichtag 1. März 2015 und für die Elternbeiträge Stichproben aus aktuellen Beitragssatzungen der Kommunen (109 Datensätze) verwendet.

Bei Gewichtung der Anzahl der Kinder, der unterschiedlichen Betreuungszeiten und der Elternbeiträge der öffentlichen Träger in Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen und unter anteiligem Abzug der bereits beitragsfrei gestellten Kinder ergibt sich ein Betrag bei der durchschnittlichen Betreuungszeit der öffentlichen Träger nach der Bundesstatistik vom 1. März 2015 von 29,9 Std./Woche von 131,37 Euro pro Kind und Monat.

Statistische Daten über die Elternbeiträge für Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe sind nicht verfügbar. Rund zwei Drittel aller Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft von Trägern der freien Jugendhilfe. Für diesen Bereich kann insofern nur mit einer Schätzung gearbeitet werden. Die für die Einrichtungen öffentlicher Träger ermittelten Elternbeiträge werden auf die von den Trägern der freien Jugendhilfe betriebenen Einrichtungen rechnerisch übertragen.

Unter Hochrechnung auf die durchschnittliche Betreuungszeit aller Träger von 30,5 Std./Woche ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 133,90 Euro pro Kind und Monat im Kindergartenjahr 2014/2015.

Unter Berücksichtigung einer jährlichen Steigerung von 1,5 vom Hundert des oben angegebenen Betrages und einer angenommenen Steigerung der Betreuungszeit von 30,5 Std./Woche im Kindergartenjahr 2014/2015 auf 32,3 Std./Woche im für die Einführung der vollen Beitragsfreiheit maßgeblichen Kindergartenjahr 2018/2019 ergibt sich für das Kindergartenjahr 2018/2019 ein Betrag in Höhe von 150,60 Euro pro Kindergartenkind und Monat. Dieser Durchschnittssatz führt bei entsprechender Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Kindergartenkinder aller Träger zu einer Haushaltsmehrbelastung für das Kindergartenjahr 2018/2019 in Höhe von 225,594 Millionen Euro.

Zusätzlich zu den aufgrund der bisherigen Betreuungsquote im Kindergarten pro Jahrgang prognostizierten haushaltmäßigen Auswirkungen durch die Einführung des beitragsfreien Kindergartens ergeben sich weitere Mehrausgaben im Einzelplan 07 durch folgende Gesetzesänderung: Schulpflichtigen Kindern, die zwischen dem 01. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, ist es aufgrund einer Änderung des § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) möglich, auf Antrag der Erziehungsberechtigten den Schuleintritt um ein Jahr aufzuschieben. Diese Kinder haben dann nach § 12 Abs. 1 KiTaG einen Anspruch auf den weiteren Besuch des Kindergartens.

Anhand der Schülerzahlen der Grundschule und der Anzahl der im Jahr vor Beginn der Schulpflicht im Kindergarten betreuten Kinder wird von einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke von 70 000 Kindern ausgegangen. Durchschnittlich ein Viertel der Kinder vollendet das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September. Es wird angenommen, dass 20 vom Hundert der Eltern sich entscheiden, den Schulbesuch ihres Kindes um ein Jahr aufzuschieben. Das sind rund 3 500 Kinder jährlich.

Zum Schuljahr 2016/2017 betrug die Zahl der Zurückstellungen aufgrund von § 64 Abs. 2 NSchG 5 319. In der Folge wurden 2 517 Kinder in den Schulkindergarten aufgenommen. Die übrigen 2 802 Kinder hatten demgemäß den Anspruch, ein weiteres Jahr den Kindergarten zu besuchen. Es wird erwartet, dass sich diese Anzahl ebenfalls (mindestens) um ein Viertel reduziert, mit der Folge, dass ca. 700 Kinder weniger nach einer Zurückstellung den Kindergarten besuchen.

Daher wird angenommen, dass 2 800 Kinder zusätzlich ein weiteres Jahr den Kindergarten aufgrund der beabsichtigten schulgesetzlichen Änderung besuchen. Dies dürfte infolge der Einführung der Beitragsfreiheit im Kindergarten unter Ansatz des pro Kind und Monat zu zahlenden Durchschnittsbetrages in Höhe von 150,60 Euro zu Mehrausgaben im Kindergartenjahr 2018/2019 in Höhe von ca. 5,151 Millionen Euro führen.

Ausgehend von diesen Beträgen der Haushaltsmehrbelastung wurde eine Steigerung des Finanzhilfesatzes bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung ermittelt. Damit soll ein Systemwechsel bei der Kompensation der Beitragsfreiheit vorgenommen werden. Wurde in Bezug auf das dritte Kindergartenjahr bislang zum Ausgleich der Beitragsfreiheit eine besondere Finanzhilfe in Form von Pauschalen je betreutem Kind gezahlt, wird künftig ein Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Einführung der Beitragsfreiheit auch im ersten und zweiten Kindergartenjahr über die Statuierung einer erhöhten Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung in § 16 b KiTaG vorgenommen. Die Erhöhung des Finanzhilfesatzes für Kräfte in Gruppen, in denen ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, auf 55 vom Hundert beinhaltet dabei auch die Mittel, die bislang aufgrund der Beitragsfreiheit für das dritte Kindergartenjahr gezahlt wurden.

Um für eine finanzielle Entlastung der Träger der Jugendhilfe zu sorgen, ist zudem in dem erhöhten Finanzhilfesatz von 55 vom Hundert ein Aufschlag berücksichtigt, der über den Ausgleich der konnexitätsbedingten Mehrkosten hinausgeht. Damit entlastet das Land die Träger der Jugendhilfe in einem Umfang, der über den von der Verfassung geforderten Rahmen hinausgeht und weitet seine Finanzierungsanstrengungen im Bereich der frühkindlichen Bildung weiter aus.

Die Erhöhung des Finanzhilfesatzes auf 55 vom Hundert für Kräfte in Gruppen, in denen ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, führt zu einem Mehrbedarf für das Kindergartenjahr 2018/2019 in Höhe von insgesamt 17,042 Mio. Euro. Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 wird der Finanzhilfesatz auf 56 vom Hundert erhöht; ab Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 beträgt er 57 vom Hundert und ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 beträgt er 58 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben.

Es ergeben sich folgende Mehrausgaben nach Haushaltsjahren:

| Haushaltsjahre | Mehrausgaben      |
|----------------|-------------------|
| 2018           | 108,644 Mio. Euro |
| 2019           | 311,681 Mio. Euro |
| 2020           | 347,656 Mio. Euro |
| 2021           | 397,279 Mio. Euro |
| 2022           | 441,313 Mio. Euro |

Vorschulische Sprachförderung in Verantwortung der Tageseinrichtungen

Die Verlagerung der vorschulischen Sprachförderung in die Verantwortung der Tageseinrichtungen für Kinder führt bei den Einrichtungsträgern zu finanziellen Mehrbelastungen, die nach dem Konnexitätsgebot auszugleichen sind. Ausgehend von den bislang von den Schulen im Rahmen der



vorschulischen Sprachförderung eingesetzten Ressourcen ist davon auszugehen, dass die Aufgabeübertragung bei den örtlichen Trägern erhebliche und notwendige Kosten hervorrufen wird.

Die im Nachtragshaushalt 2018 zum Kostenausgleich bereitgestellten Mittel und deren Fortschreibung in der MiPla ergeben ein Mittelvolumen von 26,545 Millionen Euro für das Kindergartenjahr 2018/2019. Für die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich“ hat das Land seit 2006 insgesamt rund 6 Millionen Euro jährlich an Landesmitteln zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 mit befristeten Mitteln aus dem Bundesbetreuungsgeld auf 12 Millionen Euro pro Haushaltsjahr aufgestockt. Für die geplante gesetzliche Regelung werden nur die Landesmittel der Sprachförderrichtlinie im Umfang von 6 Millionen Euro berücksichtigt.

Die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 32,545 Millionen Euro pro Jahr sollen zu mindestens 85 vom Hundert (rund 27,7 Millionen Euro = 526 VZ-Stellen) für Differenzierungszeiten in Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung des Förderauftrages verwendet werden. Bis zu 15 vom Hundert der Mittel (rund 4,9 Millionen Euro) können für Fachberatung und die Qualifizierung des pädagogischen Personals (bisher über Sprachförderrichtlinie gewährleistet) verwendet werden. Je nach prozentualem Einsatz der Mittel (Entscheidung des örtlichen Trägers) können zwischen 526 und 619 Vollzeitstellen (EG 8 TV-L) bzw. 20 935 und 24 636 Differenzierungsstunden (Zeitstunden) finanziert werden. Jede Kindergartengruppe hätte rechnerisch ca. zwei Differenzierungsstunden in der Woche zur Verfügung, wobei eine Bündelung der Stunden und ein flexibler Einsatz gewährleistet wird, um unterschiedlichen Bedarfen (z. B. besonders belastete Einrichtungen) entgegenzukommen.

Es ergeben sich folgende Mehrausgaben nach Haushaltsjahren:

| Kapitel 07 Titel<br>Bisher veranschlagt im HP/MiPla | Jahr<br>2018        | 2019   | 2020   | 2021  | 2022  |
|---|---------------------|--------|--------|-------|-------|
| Personal (BV)                                       |                     |        |        |       |       |
| Sachmittel (in 1.000 EUR)                           | 12.000              | 6.000  | 6.000  | 6.000 | 6.000 |
| Zusätzlich durch die Vorlage                        |                     |        |        |       |       |
| Personal (BV)                                       |                     |        |        |       |       |
| Sachmittel (in 1.000 EUR)                           | 11.061 <sup>1</sup> | 26.545 | 26.545 |       |       |

<sup>1</sup> 5/12 von 26,545 Millionen Euro

### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine diesbezüglichen Auswirkungen.

### IV. Auswirkungen auf Familien oder die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung im Kindergarten hat positive Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Anforderungen für Frauen und Männer, da die Familien finanziell im Hinblick auf den Besuch der Tageseinrichtung entlastet werden. Auf diese Weise wird ein gewichtiger Beitrag dafür geleistet, dass möglichst jedes Kind in Niedersachsen ab Vollendung des dritten Lebensjahres eine Tageseinrichtung, in der eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung gewährleistet ist, besuchen kann.

### V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf hat keine diesbezüglichen Auswirkungen.

**B. Besonderer Teil:**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Der Auftrag der Tageseinrichtungen wird in Absatz 1 mit der neu eingefügten Zeile um die Sprachförderung erweitert. Damit wird die Aufgabe der kontinuierlichen und alltagsintegrierten Sprachförderungen programmatisch in § 2 verankert.

Grundlage der Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen stellt das pädagogische Konzept dar. Dieses wird in § 2 Absätze 3 und 4 gesetzlich verankert. In Absatz 4 werden weitere Aspekte zur Verankerung der Sprachförderung in Tageseinrichtungen gesetzlich statuiert. So muss das pädagogische Konzept Ausführungen zur alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf in dem letzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes enthalten. Die Sprachförderung wird somit zum einen in jedem Kindergartenjahr für alle Kinder alltagsintegriert verankert. Zusätzlich sind spezifische Maßnahmen zur bedarfsgerechten Sprachförderung jedes einzelnen Kindes für das letzte Kindergartenjahr konzeptionell zu verankern. Auch die besonderen Sprachfördermaßnahmen sollen alltagsintegriert geplant werden.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Beobachtung und Reflexion des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes ist die Grundlage für die Dokumentation, aus der die Förderpläne entwickelt werden und die Bestandteile der Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten sind.

Die Erfassung der Sprachkompetenz zu Beginn des letzten Jahres vor der Einschulung ersetzt für die im Kindergarten betreuten Kinder zukünftig die bisherige Sprachstandsfeststellung im Rahmen der Schulanmeldung „Fit in Deutsch“. Satz 3 sichert die Verbindlichkeit der vorschulischen Kompetenzerfassung und die Durchführung individueller und differenzierter Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung. Dafür werden Ressourcen über die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung zur Verfügung gestellt.

In Absatz 2 werden die mit den Erziehungsberechtigten zu führenden Entwicklungsgespräche bis zu Beginn des letzten Kindergartenjahres als Soll-Vorschrift normiert. Spätestens mit Beginn des letzten Kindergartenjahres ist ein Entwicklungsgespräch verpflichtend zu führend. Ressourcen für die Sprachförderung und die Entwicklungsgespräche werden über die besondere Finanzhilfe zur Verfügung gestellt.

Absatz 2 Satz 5 ermöglicht die Zusammenarbeit der Tageseinrichtungen mit den aufnehmenden Grundschulen. Sofern die aufnehmende Schule mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme erhält, kann im Rahmen des abschließenden Entwicklungsgesprächs in der Tageseinrichtung eine durchgängige Anschlussförderung für Kinder mit weiterem Sprachförderbedarf in der Schule sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach Absatz 6 Satz 2 auch die Dokumentation nach Absatz 1 mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten der aufnehmenden Schule zur Verfügung gestellt und von der Schule in die weitere individuelle Förderung des Kindes einbezogen werden. Auch dadurch lässt sich eine durchgängige Anschlussförderung absichern.

Zu Nummer 3 (§ 9):

Die redaktionelle Anpassung der Angabe ist erforderlich, um auf die Verordnungsermächtigung zu verweisen.

Zu Nummer 4 (§ 16 a):

Die erhöhte Finanzhilfe für Krippen und kleine Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, wird auf altersgemischte Gruppen erstreckt, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden. Der Finanzhilfesatz wird bei altersgemischten Gruppen auf den für das jeweilige Kindergartenjahr nach § 16 b Abs. 1 genannten Prozentsatz gedeckelt.

Zu Nummer 5 (§ 16 b):

Eingeführt wird eine erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung. Diese beträgt im Kindergartenjahr 2018/2019 55 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben und wird dann bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 jedes Jahr um einen Prozentpunkt auf schließlich 58 vom Hundert gesteigert. Damit nimmt das Land den finanziellen Ausgleich der Mindereinnahmen infolge der gesetzlichen Verankerung des beitragsfreien Besuchs einer Tageseinrichtung für Kindergartenkinder vor.

Der Finanzhilfesatz wird auch hier bei altersgemischten Gruppen auf den für das jeweilige Kindergartenjahr nach § 16 b Abs. 1 genannten Prozentsatz gedeckelt.

Zu Nummer 6 (§ 18):

Es werden redaktionelle Änderungen in Absatz 1 vorgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 18 a):

Im neuen § 18 a wird zum Ausgleich der konnexitätsbedingten Mehrkosten, die infolge der gesetzlichen Aufgabenübertragung in Bezug auf die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen durch die Tageseinrichtungen hervorgerufen werden, eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung gesetzlich verankert, die auf Antrag der örtlichen Träger gezahlt wird. Dafür stellt der überörtliche Träger landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung.

Verteilt wird der Gesamtbetrag auf Grundlage der zuletzt nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII erhobenen Statistik jeweils zur Hälfte aus der Anzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden sowie aus der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Tageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Der für die Abrechnung der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung zuständigen Behörde, derzeit also dem Landesjugendamt, und dem Landesrechnungshof wird mit § 18 a Abs. 3 das Recht eingeräumt, alle die besondere Finanzhilfe betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörenden Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. Damit werden Prüfungsrechte des Leistungsgebers und des Landesrechnungshofs statuiert und dem Vorbehalt des Gesetzes sowie dem Zitiergebot im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung in Artikel 13 des Grundgesetzes genüge getan.

Zu Nummer 8 (§ 21):

Es wird der Anspruch auf Beitragsfreiheit des Besuchs einer Tageseinrichtung für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung im Kindergarten gesetzlich verankert. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KiTaG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, ist der Besuch einer finanzhilfefähigen Tageseinrichtung beitragsfrei.

Da der Rechtsanspruch des Kindes auf den Besuch eines Kindergartens nach § 12 Abs. 3 KiTaG unter der Voraussetzung, dass ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen im Kindergarten nicht zur Verfügung steht, u. a. auch durch das Angebot eines Platzes in einem Kinderspielkreis als sonstige Tageseinrichtung erfüllt werden kann, wird inhaltlich an den Besuch einer Tageseinrichtung angeknüpft, um auch diese Kinder zu erfassen. Ferner sind unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten auch die Kinder beitragsfrei zu stellen, die, obgleich sie einen Anspruch auf Betreuung in einem Kindergarten haben, in einer Krippe oder einer anderen, den Rechtsanspruch erfüllenden Tageseinrichtung betreut werden. Denn die Träger sind nach § 12 Abs. 1 KiTaG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, die anspruchsberechtigten Kinder in einen Kindergarten aufzunehmen. Eine Praxis, die den Zugang auf bestimmte Stichtage konzentriert, ist rechtswidrig (Struck, in: Wiesner, SGB VIII, § 24, Rn. 53). Um insofern Rechtsfrieden zu schaffen und eine Gleichbehandlung herbeizuführen, sollen alle Kinder mit einem entsprechenden Betreuungsan-

spruch beitragsfrei gestellt werden. Der finanzielle Ausgleich wird über die Erhöhung der Finanzhilfe gewährleistet.

Mit Blick auf die Ganztagsbetreuung bleibt es, wie bisher bereits in Bezug auf den beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, den Trägern unbenommen, eine etwaige Unterdeckung in Bezug auf die über eine Betreuungszeit von acht Stunden hinausgehende Betreuung durch einen ergänzenden Elternbeitrag auszugleichen.

Zu Nummer 9:

Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 22):

§ 18 a wird in den Kanon der Vorschriften, für die eine Verordnungsermächtigung des zuständigen Ministeriums statuiert wird, aufgenommen. Zudem wird das Ministerium ermächtigt, durch Verordnung neben der Berechnung und dem Zahlungsverfahren der Finanzhilfe auch das Antragsverfahren festzulegen. Des Weiteren werden Verordnungsermächtigungen geschaffen für eine Abschlagszahlung in Bezug auf die Finanzhilfe nach § 16 b im Kindergartenjahr 2018/2019, die Anforderungen an das Sprachförderkonzept nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 sowie Anforderungen an die Kräfte für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen in Bezug auf den Anteil an der besonderen Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 3.

Zu Nummer 11 (§ 23):

In Absatz 2 Satz 6 wird die Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16 b auf die in Satz 3 genannten Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen erstreckt, sofern diese an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen in § 23.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder  
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer  
Fraktionsvorsitzender